



34

Son Gottes Gnaden Wir,
Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
sen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein &c. &c.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: was-
massen mit des Königs in Franckreich Majestät wegen
gänzlicher Abschaffung des Juris Albinagii zum Besten
beyderseitiger Unterthanen sowohl als zu Beförderung
des Commercii vor Kurzem eine Convention abge-
schlossen und ratificiret worden, deren wessentlicher
Inhalt aus folgenden Puncten bestehet.

1) Es

1) Es soll von nun an eine gänzliche und wechselseitige Abschaffung des Droit d'Aubaine oder des Rechts wegen der heimfallenden Güter der Fremden, zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs in Frankreich an einem und denen Herzoglichen Sachsen-Coburgischen Landen am andern Theil statt haben. In dessen Gefolg soll den beyderseitigen Unterthanen, welche ihren Sitz in einem oder dem andern Lande werden genommen, oder ihre Wohnung dasebst aufgeschlagen haben, oder nur einige Zeit sich dasebst aufhalten werden, wenn sie versterben erlaubt seyn, ihr Mo- und Immobilial-Bermögen, welches am Tage ihres Absterben ihnen zugehören wird, zu legiren und durch Testamente und andere letzte willens Meinungen, die nach den Gesetzen, Statuten und Gebräuchen der Orte, in welchen sie verfertigt worden, für gültig und gesekmäßig erkannt werden, zu vermachen. Jedoch soll hierunter nicht verstanden werden, daß, indem das Recht der heimfallenden Güter

der

der Fremden zum Vortheil des Handels und wechselseitigen Gewerbes der beyderseitigen Unterthanen abgeschafft wird! dadurch den Vorschriften, welche die Verfassung und die innere Policey betreffen, einiger Abbruch geschehe, noch daß die Gesetze, welche in beyderseitigen Ländern in Ansehung der Auswanderung der Unterthanen errichtet, und namentlich die Verordnungen, die, in dem Königreich Frankreich desfalls emaniret sind, hierdurch ausser Wirksamkeit kommen sollten, als weshalb beyderseitig die Ausübung und resp. reciprocity desselben sich vorbehalten wird;

2) Die Erbschaften, welche entweder in dem Königreiche den Unterthanen des Fürstenthums Coburg, oder in nur gedachten Fürstenthum, den Unterthanen Sr. allerschristlichen Majestät durch Testament, Schenkung oder andere Verordnung, es sey ab intestato, oder auf welche andere Art es auch seyn möge, zufallen werden, sollen ihnen frey und ohne Hinderniß

ausgeliefert werden, ohne, daß sie in einem Fall dem Droit d' Aubaine oder dem Rechte der heimfallenden Güter, noch einer andern Abgabe unterworfen seyn mögen, als denienigen, welche beyderseitige eigene und natürliche Unterthanen in dergleichen Fällen abzugeben haben.

Woserne auch hiernächst die Königlich Französischen Unterthanen, wenn sie aus dem Fürstenthum Coburg die Effecten, welche ihnen von Erbschaften zugefallen oder den Werth derselben, oder die Gelder, welche sie von dem erbenschaftlichen Immobilien gelöstet, ausführen wollen, angehalten werden sollten, dem Herzoglichen Fisco oder denjenigen, welche sonst dazu berechtiget seyn möchten, unter dem Namen des Abzuggeldes die Summe von gewissen procenten, von würllichen Werth besagter Güter und Erbschaften zu bezahlen, so soll besagtes Recht des Abzuggeldes von S. allerchristlichsten Majestät gegen die vorerwehnte Sachsen

Sachsen - Coburgischen Unterthanen reciproce und auf gleiche Weise in Ausübung gebracht werden, als es vorgebactermaßen in Ansehung der Königlich Französischen Unterthanen geschehen, dahingegen nach dessen erfolgter Bezahlung die Unterthanen besagte Effecten oder den dafür erhaltenen Werth frey auszuführen berechtiget seyn sollen.

3) In Gemäßheit vorstehender Punkte können die beyderseitigen Unterthanen, ihre geseszmäßige Erben, oder jeder andere, welcher gültige Vollmacht hat, ihre Rechte auszuführen, ihre Procuratores oder Mandatarii, Tutores oder Curatores, alle und jede Güter und Effecten überhaupt ohne einige Ausnahme, sowohl Mo- als Immobilien, die ihnen aus rechtlicher Nachfolge in den mehr angezogenen Ländern, es sey durch Testament oder andere Verordnung oder ab intestato zu kommen, in Besiß nehmen, die Güter und Mobilien, wo sie es für gut befinden, hinführen, die

Immobilien verwalten und benutzen oder darüber zum Verkauf und auf andere Weise disponiren, den dafür erhaltenen Werth aus und dahin führen, wohin sie es für gut befinden werden, ohne einige Schwürigkeit und Hinderniß, nur daß sie überall ihre Obliegenheit Gnüge gethan zu haben bescheinigen, und sich wegen ihrer Rechte und Ansprüche behörig legitimiren; Wobey sie übrigens in allen diesen Fällen an die nehmlichen Gesetze, Formalia und Rechte sollen gebunden seyn, welchen die eigenen und natürlichen Unterthanen Ihre Majestät des Königs in Frankreich und die Unterthanen des Fürstenthums Coburg, in den Ländern und Provinzen, wo die Erbschaften vorfallen werden, unterworfen sind.

4) Das freye Gewerbe und das gute Vernehmen zwischen beyderseitigen Unterthanen soll mit einer gleichen Sorgfalt von beyden Theilen unterhalten und folglich beschützt und die Französischen Producte- und Manufactu-

facturen-Waaren in dem Fürstenthum Coburg mit
keinen andern- und stärkern Abgaben belegt werden,
als die Producte und Manufactur-Waaren einer an-
dern Nation; dahingegen die herzoglichen S. Coburgi-
schen Unterthanen in dem Königreich zu handeln
ebenfalls völlige Freyheit haben und in diesem Fall
reciproce, wie andere fremde Nationen behandelt
werden sollen.

Gleich wie Wir nun alles vorstehende zu Folge
des auf beyden Seiten ratificirten Vertrags genau
beobachtet, und darüber in vorkommenden Fällen ge-
halten wissen wollen. Als haben wir solches pacis-
cirtermassen zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch be-
kannt machen und zu mehrerer Urkund und Fest-
haltung dessen, gegenwärtiges Patent darüber be-
greiffen lassen, auch daß solches angewöhnlichen De-
ten

ten öffentlich angeschlagen und publiciret werde,
befohlen.

So'geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 14ten
October, 1778.



Serenissimus.



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

W018
V017
D

M.C





34

Son

Herzog zu
und Berg,
Landgraf in
sen, gefürstet
zu der Mark
venstein etc. etc.

Fügen hiermit je
massen mit des Königs
gänzlicher Abschaffung d
beyderseitiger Unterthan
des Commercii vor Kur
schlossen und ratificiret
Innhalt aus folgenden P



Wir,
ich,
Eleve
halten,
Meis-
Graf
Ra-

as-
en
en
g

